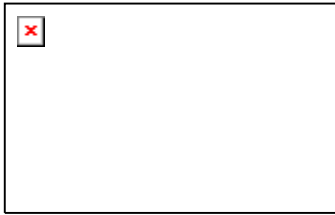


Au 4 K 07.809  
Au 4 K 08.266



## **Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

### **Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. medic. \*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte \*\*\*\*

gegen

Dr. med. \*\*\*\*

- Beklagter -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt \*\*\*\*\*

wegen

Erteilung eines Weiterbildungszeugnisses u.a.

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 4. Kammer,

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schabert-Zeidler,  
den Richter am Verwaltungsgericht Leder,  
die Richter am Verwaltungsgericht Hörmann,  
den ehrenamtlichen Richter \*\*\*\*  
den ehrenamtlichen Richter \*\*\*\*

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 4. Februar 2009

**am 4. Februar 2009**

folgendes

**Urteil:**

- I. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ein Weiterbildungszeugnis einschließlich des Nachweises der vom Kläger während der Weiterbildungszeit beim Beklagten erworbenen Weiterbildungsinhalte (Anzahl der vom Kläger selbständig durchgeführten und befundeten Untersuchungen) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts auszustellen.  
Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist approbierter Arzt und strebt die Anerkennung als Facharzt auf dem Gebiet „Diagnostische Radiologie“ an. Vom Beklagten begehrt er die Erteilung eines Weiterbildungszeugnisses sowie mehrerer Bescheinigungen.

I.

Der am 11. Mai 1957 in Rumänien geborene Kläger siedelte 1988 in die Bundesrepublik Deutschland über und erhielt am 31. Juli 1990 die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in fachlich abhängiger Stellung. Mit Wirkung vom 15. Juni 1992 erteilte ihm das Regierungspräsidium Stuttgart die Approbation als Arzt.

Vom 15. Juli 1991 bis 31. Juli 1992 war der Kläger als „Gastarzt“ und vom 1. September 1992 bis 30. November 1992 als Assistenzarzt an der Radiologischen Uniklinik in H\*\*\*\* tätig.

Aufgrund eines am 2. Januar 1994 mit dem Krankenhauszweckverband K\*\*\*- Ostallgäu (im Folgenden: KZV) geschlossenen Arbeitsvertrags arbeitete der Kläger als Assistenzarzt (Weiterbildungsassistent) „zu seiner Weiterbildung zum Gebietsarzt“ im Klinikum K\*\*\*, Abteilung für Strahlendiagnostik und Strahlentherapie. Chefarzt dieser Abteilung war (bis 2007) der Beklagte, der auf dem Gebiet Diagnostische Radiologie die Weiterbildungsermächtigung besaß. Mit weiterem Arbeitsvertrag vom 27. Oktober 1997 wurde das Arbeitsverhältnis bis zum 31. Januar 2000 verlängert. Während dieser Zeit sollte dem Kläger – sowie zwei anderen Assistenzärzten – die Möglichkeit eröffnet werden, die obligatorische Ausbildung in der Magnetresonanztomografie (MRT = Kernspintomografie) mit einer Mindestzahl von 1000 Untersuchungen zu absolvieren. Da am Klinikum jedoch (noch) kein Magnetresonanztomograf vorhanden war, fand die Weiterbildung der Assistenzärzte insoweit in der Praxis eines niedergelassenen Radiologen (Dr. B\*\*\*) in K\*\*\* statt, mit dem der KZV bzw. der Beklagte einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hatte. Dr. B\*\*\* besitzt seit Februar 1997 die Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der MR-Diagnostik.

Nachdem die beiden anderen Weiterbildungsassistenten (Dr. K\*\*\* und Dr. K\*\*\*) ihre MRT-Ausbildung absolviert hatten, hatte der Kläger ab etwa Juli 1999 die Möglichkeit, sich nachmittäglich in der Praxis Dr. B\*\*\* das Fachwissen anzueignen. Der Kläger hat diese Möglichkeit jedoch zunächst nur sporadisch, dann gar nicht mehr genutzt.

Am 31. Januar 2000 endete sein Arbeitsverhältnis zum KZV sowie sein Weiterbildungsverhältnis zum Beklagten.

II.

In der Folgezeit wandte sich der Kläger an die Bezirksärztekammer Nordbaden, die den Beklagten mit Schreiben vom 23. März 2000 um Übersendung der „noch ausstehenden Weiterbildungszeugnisse“ sowie der „nach Strahlenschutzrecht... erforderlichen Sachkundebescheinigungen“ bat.

Der Beklagte übermittelt daraufhin dem Kläger das folgende, ausschließlich von ihm unterzeichnete Zeugnis, das als Datum den „25.4.2000“ trug:

„...“

ZEUGNIS

*Herr Dr. med. \*\*\*, geboren am 11.05.1957 war vom 15.02.1994 bis 31.01.2000 ganztägig als Weiterbildungsassistent in der Radiologischen Abteilung des Klinikum tätig. Er hat regelmäßig am Radiologischen Rufbereitschaftsdienst teilgenommen.*

*Das Klinikum K\*\*\* ist ein allgemeines Krankenhaus der Versorgungsstufe III mit 402 Betten und den Hauptabteilungen für Allgemein-, minimal invasive u. Gefäßchirurgie, Unfall- u. Wiederherstellungschirurgie, der Inneren Medizin I für Gastroenterologie, Hepatologie, der Inneren Medizin II für Kardiologie, eine Abteilung für Gynaekologie und Geburtshilfe, für Pädiatrie, Anaesthesie u. Strahlentherapie; ferner existieren belegärztliche Abteilungen für Urologie, Orthopädie, Augen- u. HNO-Erkrankungen.*

*Die Radiologische Abteilung ist gegliedert in Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie einschließlich radioonkologischer 15-Betten-Station.*

*Herr Dr. \*\*\* war während seiner Weiterbildungszeit in der Abteilung für Strahlendiagnostik/Strahlentherapie des Klinikum Kaufbeuren in der Röntgendiagnostik an folgenden Arbeitsplätzen eingesetzt:*

- *Ganzkörpercomputertomografie (Körperstamm, Schädel).*
- *Venöse u. arterielle DSA-Angiografien.*
- *Magen-Darm-Diagnostik mit Doppelkontrast-Untersuchung des Oesophagus, Magens, Dünn- u. Dickdarms.*
- *Sonografie des Abdomens, Pleuraraums, der Beckenorgane, Hals-Weichteile u. der Mamma.*
- *In der konventionellen internistischen u. chirurgischen Röntgendiagnostik mit dazugehörigem Plattendiktat.*

*Die von Dr. \*\*\* selbständig durchgeführten Befunde u. Untersuchungen entsprechen dem Weiterbildungskatalog und sind in der Anlage aufgeführt.*

*Herr Dr. \*\*\* hatte bereits vor der Tätigkeit in unserer Abteilung im Radiologischen Institut der Universität H\*\*\* grundlegende Kenntnisse u. Erfahrung in der konventionellen Diagnostik, der Mammadiagnostik, Sonografie, Angiografie u. Computertomografie erwerben können. Hierauf aufbauend konnte er in unserer Radiologischen Abteilung in der konventionellen u. insbesondere umfangreicheren computertomografischen Diagnostik des ganzen Körpers einschließlich CT-gesteuerter Biopsien und Drainagen sowie der peripheren abdominalen u. cerebralen Angiografie seine Kenntnisse u. Erfahrungen hinsichtlich der praktischen*

*Durchführung und Befundinterpretation dieser Untersuchungen eingehend erweitern und vertiefen. Herr Dr. \*\*\* hat sich Dank seiner guten technischen Auffassungsgabe sehr rasch am jeweiligen Arbeitsplatz bzw. in das Aufgabengebiet eingearbeitet und alle Untersuchungen selbständig, zügig u. patientenschonend durchgeführt. In der Computertomografie hat er sich besonders mit der Herausarbeitung von diagnostischen Befunden in 3D-Darstellung befaßt.*

*Herr Dr. \*\*\* ist mit den physikalischen Grundlagen der diagnostischen Anwendung ionisierender Strahlen, dem Strahlenschutz und der Qualitätssicherung durch den Besuch von Strahlenschutz-Grund- u. -Spezialkursen eingehend vertraut.*

*Die abteilungsinterne Fortbildung, die täglichen Röntgenbesprechungen u. die pathologisch-anatomischen Konferenzen boten ihm reichlich Gelegenheit Indikationsstellung u. Ergebnisse der Röntgenuntersuchung kritisch mit klinischen, operativen bzw. pathologisch-anatomischen, sonografischen, kernspintomografischen und nuklearmedizinischen Befunden zu korrelieren. Auf diese Weise wurden ihm die eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermittelt, die bildgebende Diagnostik im Rahmen einer rationellen Diagnosestrategie unter Berücksichtigung von Strahlenbelastung und Kosten treffsicher einzusetzen.*

*Herr Dr. \*\*\* hat alle ihm gebotenen offiziellen Gelegenheiten zur Weiterbildung intensiv genutzt, er bildet sich auch privat anhand der einschlägigen Literatur ständig fort.*

*Insgesamt hat Herr Dr. \*\*\* alle ihm übertragenen Aufgaben stets zu unserer Zufriedenheit erledigt. Sein Umgang mit Patienten, seinen Kollegen und dem medizintechnischen Personal war stets einwandfrei.*

*Herr Dr. \*\*\*\* verläßt uns nach Auslaufen seines Anstellungsvertrages. Wir wünschen ihm für seinen weiteren Lebensweg alles Gute.“*

Außerdem übersandte der Beklagte dem Kläger das nachfolgende Schreiben:

\*\*\*\*  
K\*\*\*, 25.04.00

Anlage zum Weiterbildungskatalog  
für Herrn Dr. med. \*\*\*\*, geb. 11.05.1957

Entsprechend dem Weiterbildungskatalog hat Herr Dr. \*\*\* folgende Untersuchungen selbstständig durchgeführt und befundet:

Gruppe 1:	
Skelett u. Gelenke	5200
Gruppe 2:	
Schädel	1500
Gruppe 3:	
Thorax u. Thoraxorgane	4500
Gruppe 4:	
Verdauungskanal:	
- Abdomenübersichtsaufnahmen	400
Oesophagus, Magen, Dünndarm	320

- Dickdarm	180
Gruppe 5: Gallenblase, Gallenwege und Pankreas (ERCP)	150
Gruppe 6: Nieren, Nebennieren, Harnwege	320
Gruppe 7: Mamma	510
davon Punktionen bzw. Hakennadelmarkierungen	25
Gruppe 8:	
Gefäße:	
- Phlebografien	130
- Angiografien (peripher, abdominell, cerebral)	215
Gruppe 9:	
Darstellungen von Fisteln, Gangsystemen sowie gezielte Punktionen, Arthrographien	120
CT-gesteuerte Punktionen mit Gewebeentnahme	40
Punktionen pathologischer Raumforderungen zur Gewebe- Entnahme	30
Drainagen pathologischer Flüssigkeitsansammlungen	65
Myelografien	5
Gruppe 10:	
Computertomografien	4170
- Schädel	1300
- Wirbelsäule	760
- davon Myolon-CT	5
- Körperstamm	1820
- Skelett	120
- Extremitäten	60
- davon CT-Angiografien	25
- Bestrahlungsplanung	80
Gruppe 11:	
B-mode-Sonografien	
- Abdomen/abdominale Gefäße/Retroperitoneum	450
- Urogenitaltrakt	230
- Schilddrüse	170
- Thoraxorgane	180
- Hals-, Gesichtsteile	145
- Magen-Darm-Trakt	270
Große freie Gutachten	10

Mit Schreiben vom 14. September 2000 teilte die Bezirksärztekammer Nordbaden dem Kläger mit, dass er zur Facharztprüfung zugelassen worden sei.

Der Kläger hat sich am 12. Dezember 2000 der Facharztprüfung für das Gebiet „Radiologische Diagnostik“ unterzogen. Mit Bescheid vom 7. Februar 2001 lehnte die Bezirksärztekammer Nordbaden die Anerkennung der Gebietsbezeichnung „Radiologische Diagnostik“ ab, weil der Kläger beim Fachgespräch am 12. Dezember 2000 keinen ausreichenden Kenntnisstand gezeigt habe.

### III.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 3. August 2001 ließ der Kläger zum Arbeitsgericht Kempten Klage gegen das „Klinikum K\*\*\*-Ostallgäu ... vertreten durch den Verbandsvorsitzenden“ erheben und beantragen,

- das Klinikum K\*\*\*-Ostallgäu zu verurteilen, ihm ein Arbeitszeugnis (Klageantrag 1),
- eine Bescheinigung über durchgeführte Untersuchungen (Klageantrag 2) und
- ein Weiterbildungszeugnis (Klageantrag 3) auszustellen,
- Schadensersatz in Höhe von 276.770,-- DM (Klageantrag 4) und
- Schmerzensgeld (Klageantrag 6) zu leisten, sowie
- festzustellen, dass das Klinikum K\*\*\*-Ostallgäu auch für künftige Schäden haftet (Klageantrag 5).
- Außerdem wurde beantragt, das Klinikum K\*\*\*-Ostallgäu zu verurteilen, das Angebot der Klägers auf Wiedereinstellung anzunehmen (Klageantrag 7).

Mit weiterem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 28. Dezember 2001 ließ der Kläger die zum Arbeitsgericht Kempten erhobene Klage dergestalt erweitern, als sie nunmehr – hinsichtlich der Klageanträge 2 bis 6 – auch gegen den Kläger gerichtet werde.

Mit Teilurteil vom 28. August 2002, das nur den seinerzeitigen Klageantrag 1 zum Gegenstand hatte, verurteilte das Arbeitsgericht Kempten das Klinikum K\*\*\*-Ostallgäu dazu, dem Kläger Zug um Zug gegen Rückgabe des Zeugnisses vom 25. April 2000 ein modifiziertes Arbeitszeugnis auszustellen und wies die Klage hinsichtlich des Klageantrags 1 im Übrigen ab. Auf die Berufung des Klägers wurde das erstinstanzliche Teilurteil vom Landesarbeitsgericht München mit Urteil vom 23. September 2003 teilweise geändert.

Daraufhin wurde dem Kläger folgendes Zeugnis unter dem Briefkopf der „Personalabteilung“ des Klinikums und dem Datum „25. April 2000“ ausgestellt:

\*\*\*\*

#### ZEUGNIS

*Herr Dr. med.\*\*\*, geboren am 11. Mai 1957, war vom 15. Februar 1994 bis 31. Januar 2000 ganztägig als Weiterbildungsassistent in der Radiologischen Abteilung des Klinikums tätig. Er hat regelmäßig am Radiologischen Rufbereitschaftsdienst teilgenommen.*

*Das Klinikum K\*\*\* ist ein allgemeines Krankenhaus der Versorgungsstufe III mit 402 Betten und den Hauptabteilungen für Allgemein-, minimal invasive u. Gefäßchirurgie Unfall- u. Wiederherstellungschirurgie der Inneren Medizin 1 für Gastroenterologie, Hepatologie, der Inneren Medizin II für Kardiologie, eine Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe, für Pädiatrie, Anästhesie, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie; ferner existieren belegärztliche Abteilungen für Urologie, Orthopädie, Augen- und HNO-Erkrankungen*

*Die Radiologische Abteilung ist gegliedert in Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin Strahlentherapie einschließlich radioonkologischer 1 5-Betten-Station.*

*Herr Dr. \*\*\* war während seiner Weiterbildungszeit in der Abteilung für Strahlendiagnostik und Strahlentherapie des Klinikum Kaufbeuren in der Röntgendiagnostik an folgenden Arbeitsplätzen eingesetzt:*

- *Ganzkörpercomputertomografie (Körperstamm, Schädel).*
- *Venöse u. arterielle DSA-Angiografien (konventionell und DSA) einschließlich PTA/Atherektomie und Katheterlyse.*
- *Magen-Darm-Diagnostik mit Doppelkontrast-Untersuchung des Oesophagus, Magens, Dünn- und Dickdarms.*
- *Sonografie des Abdomens, Pleuraraums, der Beckenorgane, Halsweichteile und der Mamma.*
- *In der konventionellen internistischen und chirurgischen Röntgendiagnostik mit dazugehörigem Plattendiktat*

*Von März 1994 bis Ende Oktober 1996 hat Herr Dr. \*\*\* außerdem internistische Nacht- und Wochenend-Bereitschaftsdienste einschließlich Betreuung sämtlicher belegärztlicher Abteilungen und der Strahlenstation durchgeführt.*

*Die von Dr. \*\*\* selbständig durchgeführten und befundeten Untersuchungen entsprechen dem Weiterbildungskatalog und sind in der Anlage aufgeführt.*



*Herr Dr. \*\*\* hatte bereits vor der Tätigkeit in unserer Abteilung im Radiologischen Institut der Universität H\*\*\* grundlegende Kenntnisse und Erfahrung in der konventionellen Diagnostik, der Mammadiagnostik, Sonografie, Angiografie und Computertomographie erworben.*

*Hierauf aufbauend konnte er in unserer Radiologischen Abteilung in der konventionellen und insbesondere umfangreicheren computertomografischen Diagnostik des ganzen Körpers einschließlich CT-gesteuerter Biopsien und Drainagen sowie der peripheren abdominalen und cerebralen Angiografie seine Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der praktischen Durchführung und Befundinterpretation dieser Untersuchungen eingehend erweitern und vertiefen. Herr Dr. \*\*\*\* hat sich dank seiner guten technischen Auffassungsgabe sehr rasch am jeweiligen Arbeitsplatz bzw. in das Aufgabengebiet eingearbeitet und alle Untersuchungen selbständig, zügig und patientenschonend durchgeführt. In der Computertomografie hat er sich besonders mit der Herausarbeitung von diagnostischen Befunden in 3D-Darstellung befasst.*

*Herr Dr. \*\*\*\* ist mit den physikalischen Grundlagen der diagnostischen Anwendung ionisierender Strahlen, dem Strahlenschutz und der Qualitätssicherung durch den Besuch von Strahlenschutz Grund- und Spezialkursen eingehend vertraut.*

*Die abteilungsinterne Fortbildung, die täglichen Röntgenbesprechungen und die pathologisch-anatomischen Konferenzen boten ihm reichlich Gelegenheit Indikationsstellung und Ergebnisse der Röntgenuntersuchung kritisch mit klinischen, operativen bzw. pathologisch-anatomischen, sonografischen, kernspintomografischen und nuklearmedizinischen Befunden zu korrelieren. Auf diese Weise wurden ihm die eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermittelt, die bildgebende Diagnostik im Rahmen einer rationellen Diagnosestrategie unter Berücksichtigung von Strahlenbelastung und Kosten treffsicher einzusetzen.*

*Herr Dr. \*\*\*\* hat alle ihm gebotenen offiziellen Gelegenheiten zur Weiterbildung intensiv genutzt, er bildet sich auch privat anhand der einschlägigen Literatur ständig fort.*

*Herr Dr. \*\*\*\* hat die ihm übertragenen Aufgaben zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt. Sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und dem Personal sowie sein Umgang mit Patienten war stets einwandfrei.*

*Herr Dr. \*\*\*\* verlässt uns nach Auslaufen seines Anstellungsvertrages. Wir wünschen ihm für seinen weiteren Lebensweg alles Gute.*

G\*\*\*\*  
Vorstand

Dr. med. L\*\*\*\*  
Chefarzt“

Im weiteren Verlauf des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ließ der Kläger mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 20. Dezember 2005 u.a. vortragen, dass hinsichtlich des Klageantrags 3 (betrifft Weiterbildungszeugnis) der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben sei. Es werde deshalb die Rechtswegzuständigkeit gerügt.

Mit Beschluss vom 2. Februar 2006 stellte das Arbeitsgericht Kempten fest, dass der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet sei. Diesen Beschluss hob das Landesarbeitsgericht München auf die sofortige Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 17. April 2007 auf, stellte fest, dass hinsichtlich des Klageantrags 3 der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht eröffnet sei und verwies den Rechtsstreit insoweit nach Abtrennung an das Verwaltungsgericht Augsburg. Am 19. Juli 2007 ging die verwiesene Streitsache einschließlich der betreffenden arbeitsgerichtlichen Akten (in Ablichtung) beim Verwaltungsgericht Augsburg ein (Az. Au 4 K 07.809).

Mit Beschluss vom 31. August 2007 stellte das Verwaltungsgericht das Verfahren nach teilweiser Rücknahme der Klage insoweit ein, als sich die Klage gegen das Klinikum K\*\*\*\*-Ostallgäu richtete.

Mit weiterem Beschluss vom 16. Januar 2008 verwies das Arbeitsgericht Kempten den dortigen Rechtsstreit nach Abtrennung auch insoweit an das Verwaltungsgericht Augsburg, als im Klageantrag 2 die Verurteilung des Klinikums K\*\*\*-Ostallgäu und des Klägers zur Ausstellung einer Bescheinigung über durchgeführte Untersuchungen begehrt wird. Am 5. März 2008 ging die verwiesene Streitsache einschließlich der betreffenden arbeitsgerichtlichen Akten (in Ablichtung) beim Verwaltungsgericht Augsburg ein (Az. Au 4 K 08.266).

Mit Beschluss vom 1. April 2008 stellte das Verwaltungsgericht das Verfahren nach teilweiser Rücknahme der Klage insoweit ein, als sich die Klage gegen das Klinikum K\*\*\*-Ostallgäu richtete.

#### IV.

Der Kläger beantragt im Verfahren Au 4 K 07.809,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger folgende Weiterbildungszeugnisse zu erteilen, die sich auf die gesamte Dauer der bei der Beklagten absolvierten Weiterbildung erstrecken:

- a) Zeugnis zur Erlangung der Facharztanerkennung

hilfsweise:

Weiterbildungszeugnis gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in dem

- die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit,
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die erbrachten ärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie
- sowie die fachliche Eignung ausführlich dargelegt wird

- b) Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik
- c) Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Gesamtkörper-Computertomografie
- d) Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Sonografie bezogen auf die Anwendungsbereiche Abdomen/abdominale Gefäße/Retroperitoneum, Urogenitaltrakt, Schilddrüse, Thoraxorgane und Hals-, Gesichtsweichteile
- e) Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Mammografie

hilfsweise,

das Zeugnis vom 25.04.2000 zu berichtigen

1. durch Einfügung

- der Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit
- einer Aussage über die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die erbrachten ärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie
- eine Aussage, dass der Kläger die fachliche Eignung besitzt zur Erlangung der Facharztanerkennung

2. durch Einfügung, dass der Kläger

- die Sachkunde auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik
- die Sachkunde auf dem Gebiet der Gesamtkörper-Computertomografie

- die Sachkunde auf dem Gebiet der Sonografie bezogen auf die Anwendungsbereiche Abdomen/abdominale Gefäße/Retroperitoneum, Urogenitaltrakt, Schilddrüse, Thoraxorgane und Hals-, Gesichteweichteile
- und auf dem Gebiet der Mammografie erworben hat.

Der Kläger beantragt im Verfahren Au 4 K 08.266,

den Beklagten zu verpflichten, Zug um Zug gegen Rückgabe der dem Kläger unter dem Datum des 25.04.2000 erteilten Bescheinigung über die selbständig durchgeführten und befundeten Untersuchungen („Anlage zum Weiterbildungskatalog für Herrn Dr. med. \*\*\*\*“) diese zu ergänzen bzw. zu berichtigen und unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen bzw. Berichtigungen wie folgt neu auszustellen:

- a. Es wird eine Überschrift und ein Vorspann eingefügt, der wie folgt lautet:

*K\*\*\*, den 25.04.2000*

*Bescheinigung*

*der selbständig durchgeführten und befundeten Untersuchungen im Rahmen der Beschäftigung als Weiterbildungsassistent in unserer Abteilung für Strahlendiagnostik in der Zeit vom 15.02.1994 bis zum 31.01.2000*

*für Herrn Dr. med. \*\*\*\**

*geb. 11.05.1957*

*zur Vorlage bei der zuständigen Landesärztekammer für die Beantragung der Fachgebietsanerkennung zum „Facharzt für Diagnostische Radiologie“*

- b. Statt dem 1. Absatz werden folgende zwei Absätze eingefügt:

*Hiermit bescheinige ich Herrn Dr. med. \*\*\*\* folgende Weiterbildungsinhalte, die er im Rahmen seiner o. g. Weiterbildung in meiner Abteilung absolviert und erworben hat:*

*Die selbständige Durchführung und Befundung folgender radiologischer Untersuchungen, wobei die zur Grundversorgung erforderlichen radiologischen Maßnahmen der Kinderradiologie sowie der Neuroradiologie in den Richtzahlen oder Weiterbildungsinhalten eingeschlossen sind:*

- c. In dem Absatz mit der Bezeichnung „Gruppe 8:“ wird folgender Spiegelstrich zusätzlich eingefügt:

*PTA/Katheterlysen*

- d. Vor dem Absatz, der mit „Gruppe 11:“ bezeichnet ist, wird folgender Absatz eingefügt:

*Die selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der nachfolgenden Ultraschalldiagnostik, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert waren:*

- e. In dem Absatz mit der Bezeichnung „Gruppe 11:“ wird folgender Spiegelstrich zusätzlich eingefügt:

*Mamma-Sonografien* 510

- f. Nach dem mit „Gruppe 11:“ bezeichneten Absatz wird noch folgender Absatz eingefügt:

*Gutachten:  
Große freie Gutachten* 10

*Die o. g. Untersuchungszahlen sind Mindestzahlen.*

- g. In der Unterschriftsleiste muss es heißen:

*Dr. med. L\*\*\*\*  
Chefarzt  
Weiterbildungsermächtigter*

Nach der Unterschrift wird der offizielle Stempel eingefügt.

Den Klagen fehle trotz der Zulassung des Klägers zur Facharztprüfung durch die Bezirksärztekammer Nordbaden nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Ohne Weiterbildungszeugnis könne sich der Kläger kaum erfolgreich auf entsprechende Stellen bewerben und vor allem auch seine Weiterbildung nicht weiter fortsetzen.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe vom Beklagten kein Weiterbildungszeugnis im Sinne der Weiterbildungsordnung erhalten. Das am 25. April 2000 ausgestellte Zeugnis stelle auch in der Fassung, das es aufgrund des Berufungsurteils des Landesarbeitsgerichts vom 23. September 2003 erhalten habe, kein Weiterbildungszeugnis dar. Es sei auch nicht als „Zeugnis zur Erlangung der Facharztanerkennung“ anzusehen. Nach den Bestimmungen der betreffenden Weiterbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer sei der Beklagte jedoch verpflichtet, ein Weiterbildungszeugnis auszustellen, das insbesondere Aussagen über die fachliche Eignung des weiterzubildenden Arztes enthalten müsse. Es sei nicht zutreffend, dass der Klä-

ger die Anforderungen der einschlägigen Weiterbildungsordnung nicht vollständig erfüllt gehabt habe, denn der Kläger habe seine Weiterbildung nach der Übergangsregelung in § 22 der Weiterbildungsordnung in der Fassung vom 1. Oktober 1993 (WBO 1993) auf der Grundlage der vorher geltenden Weiterbildungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 1988 (WBO 1988) abschließen dürfen. Denn er habe seine Weiterbildung bereits vor Inkrafttreten der WBO 1993 begonnen. Nach der WBO 1988 sei die Magnetresonanztomografie mit einer bestimmten Richtzahl jedoch noch nicht Voraussetzung gewesen; dies sei erst durch die WBO 1993 eingeführt worden. Demgemäß habe die Bezirksärztekammer Nordbaden den Kläger auch als „Altfall“ anerkannt. Mindestens stehe dem Kläger ein separates Weiterbildungszeugnis, das als solches bezeichnet sei, zu, wie es der Beklagte auch anderen Weiterbildungsassistenten, z.B. Dr. K\*\*\*, erteilt habe.

Der Kläger habe weiter Anspruch auf Bescheinigungen über die Sachkunde auf den Gebieten Röntgendiagnostik, Gesamtkörper-Computertomografie und Mammografie. Ein Arzt dürfe nur dann eigenverantwortlich mit Röntgenstrahlen arbeiten und mit der Krankenkasse abrechnen, wenn er dafür eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung habe. Diese setze jedoch voraus, dass die entsprechende Sachkunde nachgewiesen sei. Dazu bedürfe der Kläger jedoch entsprechender Sachkundebescheinigungen, die vom Beklagten auszustellen seien. Dies ergebe sich aus der von den Partnern der Bundesmantelverträge (Kassenärztliche Bundesvereinigung und Krankenkassen) auf der Grundlage von § 135 Abs. 2 SGB V geschlossenen Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und Strahlentherapie. Der Beklagte habe in anderen Fällen die Bescheinigung auch jeweils (separat) ausgestellt und nicht ausschließlich im Arbeits- oder Weiterbildungszeugnis eine Aussage dazu getroffen. Dass der Kläger über die jeweilige Sachkunde verfüge, sei wohl nicht streitig.

Ähnliches gelte auch in Bezug auf die begehrte Bescheinigung über die Sachkunde auf dem Gebiet der Sonografie bezogen auf die Anwendungsbereiche Abdomen/abdominale Gefäße/Retroperitoneum, Urogenitaltrakt, Schilddrüse, Thoraxorgane und Hals-, Gesichtsteile. Insoweit sei auf die ebenfalls von den Partnern der Bundesmantelverträge (Kassenärztliche Bundesvereinigung und Krankenkassen)

auf der Grundlage von § 135 Abs. 2 SBG V geschlossenen Ultraschallvereinbarung zu verweisen.

Der Beklagte sei auch verpflichtet, dem Kläger eine eigene „Bescheinigung der selbständig durchgeführten und befundeten Untersuchungen“ auszustellen, die formal vergleichbaren Bescheinigungen zu entsprechen habe, die der Beklagte anderen weiterzubildenden Ärzten erteilt habe. In dieser Bescheinigung seien die im Klageantrag dargestellten Änderungen (gegenüber der vom Beklagten ausgestellten „Anlage zum Weiterbildungskatalog“) zu berücksichtigen.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Den Klagen fehle schon das Rechtsschutzbedürfnis. Der Kläger sei bereits im Herbst 2000 von der Bezirksärztekammer Nordbaden zur Facharztprüfung zugelassen worden. Die Bezirksärztekammer Nordbaden habe das ursprünglich ausgestellte „Zeugnis“ vom 25. April 2000 als Weiterbildungszeugnis anerkannt; denn ansonsten hätte der Kläger (als „Altfall“) zur Facharztprüfung gar nicht zugelassen werden dürfen. Der Kläger habe dieses „Zeugnis“ der Bezirksärztekammer Nordbaden auch als Weiterbildungszeugnis vorgelegt, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Der Ärztliche Bezirksverband Schwaben habe mit Schreiben an den Kläger vom 15. September 2003 ebenfalls bestätigt, dass das „Zeugnis“ vom 25. April 2000 die Anforderungen an ein Weiterbildungszeugnis erfülle. Das Zeugnis erfülle insbesondere die Anforderungen der WBO 1993 und sei als Weiterbildungsabschnittszeugnis zu werten. Eine spezifizierte Aussage zur fachlichen Eignung des Klägers sei nicht erforderlich gewesen, weil der Kläger – wegen der fehlenden MRT-Ausbildung – seine Weiterbildung nicht abgeschlossen gehabt habe. Die MRT-Ausbildung sei jedoch Weiterbildungsinhalt und notwendig gewesen. Maßgeblich sei die WBO 1993 (die 1000 MRT-Untersuchungen verlange), nicht die WBO 1988; denn der Kläger habe sich auf der Basis der WBO 1993 weitergebildet. Er habe während seiner Weiterbildungszeit

beim Beklagten auch zu keiner Zeit zum Ausdruck gebracht, dass er seine Weiterbildung nach der WBO 1988 betreiben und abschließen wolle.

Das erteilte Zeugnis enthalte auch bereits die vom Kläger begehrten Aussagen in Bezug auf die Sachkunde in der Röntgendiagnostik usw.; separate Einzelbescheinigungen könne der Kläger nicht beanspruchen. Insoweit fehle es an einer Anspruchsgrundlage.

Die beanspruchten Änderungen der dem Kläger ausgestellten „Anlage zum Weiterbildungskatalog seien eher kosmetischer als inhaltlicher Natur. Auf die begehrten Änderungen bestehe jedenfalls kein Rechtsanspruch.

In der mündlichen Verhandlung am 4. Februar 2009 hat die Kammer die Streitsachen durch Beschluss zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Die Parteien haben ihre oben dargestellten Anträge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten des Beklagten (Ablichtungen) und der Bezirksärztekammer Nordbaden Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

Die Klagen sind zulässig.

1. Der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) ist gegeben. Für Streitigkeiten, die – wie hier – Ansprüche aus einem berufsrechtlichen Weiterbildungsverhältnis zwischen dem weiterzubildenden und dem weiterbildenden Arzt betreffen, ist der Verwaltungsrechtsweg einschlägig. Weiterbildungsverhältnisse sind öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse; der weiterbildende Arzt wird aufgrund der ihm von der jeweiligen Landesärztekammer verliehenen Befugnisse (als „Beliehener“) hoheitlich tätig (vgl. OVG Schleswig-Holstein vom 16.8.1996, 3 L 792/94, Juris,



mit weiteren Nachweisen). Eine Sonderzuweisung an einen anderen Rechtsweg besteht nicht.

Darüber hinaus haben das Landesarbeitsgericht München und das Arbeitsgericht Kempten mit Beschlüssen vom 17. April 2007 und 16. Januar 2008 hinsichtlich der vorliegenden Streitgegenstände den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten rechtskräftig verneint und die Streitsachen an das Verwaltungsgericht Augsburg verwiesen. Gemäß § 17a Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist das Verwaltungsgericht an die Verweisungen an den Verwaltungsrechtsweg gebunden.

2. Die Klagen sind als allgemeine Leistungsklagen statthaft. Bei dem begehrten Weiterbildungszeugnis sowie den weiter streitgegenständlichen Bescheinigungen handelt es sich nach Auffassung der Kammer nicht um Verwaltungsakte im Sinne des Art. 35 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), sondern um „Gutachten“ ohne Verwaltungsaktsqualität; sie dienen zur Vorbereitung der Entscheidung der jeweiligen Landesärztekammer über die Zulassung des betreffenden Arztes zum Fachgespräch (so auch VG Köln vom 30.5.1979, 9 K 4108/78, Juris, Leitsatz). Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verpflichtungsklagen sind daher nicht zu prüfen.

3. Die Kammer hat auch keine Zweifel am Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses. Diese (allgemeine) Sachurteilsvoraussetzung, die vom Gericht von Amts wegen in jeder Lage des Prozesses zu prüfen ist, darf nur dann verneint werden, wenn ein rechtlich anerkennenswertes Interesse des Klägers an einer Sachentscheidung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt bejaht werden kann. Das ist jedoch nicht der Fall. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klageziele anders erreichbar sind, sodass die Klagen als „unnötig“ zu qualifizieren wären. Die Klagen erscheinen auch nicht nutzlos; eine klagestattgebende Entscheidung kann die Rechtsstellung des Klägers nach Auffassung der Kammer verbessern. Schließlich kann auch nicht erkannt werden, dass die Klagen missbräuchlich erhoben wurden oder das Klagerecht verwirkt ist.

3.1 Soweit der Beklagte vortragen lässt, dass dem Kläger wegen der Zulassung zur Facharztprüfung in Baden-Württemberg, dem Nichtbestehen der am 12. Dezember

2000 durchgeführten Prüfung sowie der dem Kläger eingeräumten, von ihm aber nicht genutzten Möglichkeit zur Wiederholung der Facharztprüfung die begehrten Zeugnisse/Bescheinigungen nichts mehr bringen würden, kann dem nicht gefolgt werden. Ein ordnungsgemäßes Weiterbildungszeugnis – wie vom Kläger begehrt – ist für die vom Kläger angestrebte Facharztanerkennung von ausschlaggebender Bedeutung. Dass er bereits von der Bezirksärztekammer Nordbaden als sog. „Altfall“ (nach baden-württembergischem Kammerrecht) zum Fachgespräch zugelassen wurde und dort gescheitert ist, ändert nichts daran, dass er auch in anderen Bundesländern, insbesondere in Bayern, wo er (beim Beklagten) den wesentlichen Teil seiner Weiterbildung absolviert hat, seine Weiterbildung fortsetzen und die Facharztanerkennung erlangen könnte. Schließlich erscheint der Kammer auch nachvollziehbar, dass ein ordnungsgemäßes Weiterbildungszeugnis sowie die begehrten Sachkundebescheinigungen dem Kläger auch sonstige berufliche Vorteile, etwa bei Stellenbewerbungen oder der Übernahme von Vertretungen bringen könnten.

3.2 Das Rechtsschutzbedürfnis für die Leistungsklagen ist auch nicht deshalb entfallen, weil der Beklagte zwischenzeitlich (seit Ende 2007) nicht mehr am Klinikum K\*\*\* (Weiterbildungsstätte) tätig ist. Der Rechtsstreit hat sich dadurch nicht erledigt. Zwar ist damit auch die Weiterbildungsermächtigung des Beklagten erloschen (Art. 31 Abs. 5 Heilberufe-Kammergesetz – HKaG; § 7 Abs. 2 Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 – WBO 2004, bzw. § 9 Abs. 2 Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Fassung vom 1. Oktober 1993 – WBO 1993), sodass er nicht mehr befugt ist, als „Beliehener“ der Landesärztekammer (vgl. OVG Schleswig-Holstein vom 16.8.1996, a.a.O.) die hoheitliche Tätigkeit der berufsrechtlichen Weiterbildung auszuüben. Dies hat auch zur Folge, dass der Beklagte an sich auch keine Weiterbildungszeugnisse mehr ausstellen kann, denn die Zeugniserteilung ist Bestandteil der (hoheitlichen) Weiterbildungstätigkeit. Allerdings gilt dies nach Auffassung der Kammer dann nicht, wenn die Weiterbildung während des Bestehens der Weiterbildungsbefugnis erfolgt ist und lediglich das Zeugnis nicht (rechtzeitig) vor Erlöschen der Ermächtigung ausgestellt wurde. In diesem Fall wirkt die Weiterbildungsbefugnis noch über den Zeitpunkt ihres Erlöschens dergestalt nach,

als der (ehemals) weiterbildende Arzt noch ein Zeugnis über die zurückliegende Weiterbildungszeit (während der er „Beliehener“ war) ausstellen kann und muss. Eine andere Auffassung wäre mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz – GG) wohl kaum zu vereinbaren.

Dieser Auffassung entspricht auch die derzeit gültige (vorliegend allerdings nicht anwendbare) Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (WBO 2004). Nach § 9 Abs. 1 WBO 2004 hat der Weiterbilder „*unbeschadet des Fortbestehens der (Weiterbildungs-) Befugnis*“ dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen.

4. Ansonsten bestehen gegen die Zulässigkeit der Klagen keine Bedenken

## II.

Die Klagen sind auch in dem aus dem Tenor zum Ausdruck kommenden Umfang begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erteilung eines Weiterbildungszeugnisses einschließlich des Nachweises der vom Kläger während der Weiterbildungszeit beim Beklagten erworbenen Weiterbildungsinhalte (Anzahl der vom Kläger selbständig durchgeführten und befundeten Untersuchungen).

Dieser Anspruch findet seine gesetzliche Grundlage in der landesrechtlichen Bestimmung des Art. 31 Abs. 3 Satz 2 HKaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994, wonach der weiterbildungsermächtigte Arzt verpflichtet ist, über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen. Weitere Regelungen hinsichtlich des auszustellenden Zeugnisses finden sich in der auf der Grundlage des Art. 35 Abs. 1 HKaG erlassenen jeweiligen Weiterbildungsordnung. Nach Art. 35 Abs. 2 Nr. 6 HKaG sind in der Weiterbildungsordnung insbesondere auch „*die Anforderungen, die an das Zeugnis nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 zu stellen sind*“ zu regeln.

1. Zunächst bedarf der Klärung, welche Fassung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns auf den vorliegenden Streitfall anwendbar ist. Denn danach bestimmt sich auch, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Facharztprüfung erfüllt

sein müssen. Insbesondere hinsichtlich der Magnetresonanztomografie (Kernspintomografie) bestehen unterschiedliche Anforderungen, je nachdem, ob die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der ab dem 1. Oktober 1993 gültigen Fassung (WBO 1993) oder die vorherige Weiterbildungsordnung in der Fassung vom 11. Oktober 1987 (WBO 1988), die am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist, anwendbar ist. Nach der WBO 1988 einschließlich deren „Anlage zur Weiterbildungsordnung“ (siehe dort Nr. 26) und der dazu erlassenen „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen“ (siehe dort Nr. 26.2.6) für den Bereich der „Radiologischen Diagnostik“ waren lediglich die „*Vermittlung und (der) Erwerb von Kenntnissen in der Magnetresonanz ...*“ bzw. „*in MRT und –spektroskopie*“ erforderlich; ein zahlenmäßiger Nachweis bestimmter Untersuchungen war danach nicht notwendig. Demgegenüber verlangt die WBO 1993 einschließlich ihres „Abschnitt I der Weiterbildungsordnung“ (siehe dort unter Nr. 6) und der „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen“ insoweit die „*Vermittlung, (den) Erwerb und (den) Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten (u.a.) in der Magnetresonanz*“, was durch eine Mindestzahl von 1000 selbständig durchgeführten Magnetresonanztomografie- oder Kernspektroskopieuntersuchungen einschließlich deren Befundung nachzuweisen ist.

Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass für das Weiterbildungsverhältnis, das zwischen dem Beklagten und dem Kläger in der Zeit vom 15. Februar 1994 bis zum 30. Januar 2000 bestanden hat, ausschließlich die WBO 1993, nicht jedoch die vorher gültige WBO 1988, maßgeblich ist.

Der Kläger hat die Weiterbildung beim Beklagten am 15. Februar 1994 begonnen und mit Ablauf des 31. Januar 2000 beendet. In diesem Zeitraum galt durchgehend die WBO 1993; die WBO 1988 war gemäß § 23 Satz 2 WBO 1993 mit Inkrafttreten der WBO 1993 (am 1.10.1993) außer Kraft getreten.

Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg auf die Übergangsbestimmungen in § 22 WBO 1993 berufen. Nach der insoweit allein in Betracht kommenden Regelung in Abs. 2 der Vorschrift

*„darf die Weiterbildung nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen“, „wer vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung in einem Gebiet nach der bisherigen Weiterbildungsordnung begonnen hat“.*

In diesem Fall hat der Arzt in Weiterbildung ein Wahlrecht.

Als „bisherige Weiterbildungsordnung“ im Sinne der Übergangsbestimmung in § 22 Abs. 2 WBO 1993 ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm ausschließlich die WBO 1988 der Bayerischen Landesärztekammer als lokal geltendes (Kammer-) Recht zu verstehen (vgl. VGH Baden-Württemberg vom 11.4.1989, 9 S 937/87, und VG Neustadt [Weinstraße] vom 17.04.2008, 4 K 45/08.NW; beide Juris). Eine Verweisung auf extralokal geltendes Recht, d.h. Weiterbildungsordnungen außerbayerischer Ärztekammern, enthält die WBO 1993 nicht. Eine Verweisung kann auch nicht aus Art. 36 Abs. 1 HKaG entnommen werden, denn diese Regelung bestimmt lediglich die Gültigkeit von (außerhalb Bayerns ausgesprochenen) Berechtigungen zum Führen bestimmter Bezeichnungen, betrifft somit die Bindungswirkung bestimmter Verwaltungsakte; aus dieser Norm ergibt sich jedoch nicht, dass auch außerbayerische Weiterbildungsordnungen als „bisherige Weiterbildungsordnungen“ im Sinne der Übergangsregelung in § 22 Abs. 2 WBO 1993 gelten sollen (vgl. VGH Baden-Württemberg vom 11.4.1989, a.a.O., zur entsprechenden baden-württembergischen Regelung). Berufsrechtliche Weiterbildungsvorschriften in Kammergesetzen anderer Bundesländer sowie Weiterbildungsordnungen anderer (außerbayerischer) Ärztekammern sind daher für die Beurteilung des zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestehenden früheren Weiterbildungsverhältnisses ohne rechtliche Relevanz.

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der Kläger bereits unter der Geltung der WBO 1988 an einer anderen Weiterbildungsstätte in Bayern mit seiner Weiterbildung begonnen hätte. Dass er vor Inkrafttreten der WBO 1993 bereits in Baden-Württemberg an der Universitätsklinik H\*\*\* in Weiterbildung war, ist irrelevant, denn insoweit galt nicht die (bayerische) WBO 1988, sondern die betreffende Rege-

lung der baden-württembergischen Ärztekammer. Mit anderen Worten: Vor Inkrafttreten der WBO 1993 war der Kläger zu keiner Zeit Normadressat der WBO 1988 gewesen. Er ist deshalb auch nicht vom Übergang zum neuen Recht im Sinne des § 22 Abs. 2 WBO 1993 betroffen (vgl. VG Neustadt [Weinstraße] vom 17.04.2008, a.a.O.). Im Ergebnis kommt daher für das streitgegenständliche Weiterbildungsverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Kläger ausschließlich die WBO 1993 zur Anwendung. Dem Kläger stand bzw. steht somit kein Wahlrecht dahingehend zu, seine Weiterbildung entweder auf der Grundlage der WBO 1993 oder nach der früheren WBO 1988 abzuleisten.

Im Übrigen hat der Beklagte unwidersprochen vorgetragen, dass der Kläger während seiner Weiterbildungszeit zu keiner Zeit zum Ausdruck gebracht habe, nach der WBO 1988, d.h. als (bayerischer) „Altfall“ behandelt werden zu wollen. Nach § 22 Abs. 12 WBO 1993

*„sollen“ „Anträge nach diesen Übergangsvorschriften ... innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden“*

Unter Berücksichtigung der hierin enthaltenen Wertung der Normgeberin dürfte dem Kläger das Wahlrecht wohl schon deshalb (unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung) nicht mehr zustehen, weil er erst mehr als sieben Jahre nach Inkrafttreten der WBO 1993 hiervon Gebrauch machen wollte.

2. Der Kläger hat zwar keinen Anspruch darauf, ein ausdrücklich als „Zeugnis zur Erlangung der Facharztanerkennung“ bezeichnetes Zeugnis ausgestellt zu bekommen, doch steht ihm ein „Weiterbildungszeugnis“ (im Sinne eines „Weiterbildungsabschnittszeugnisses“) zu.

2.1 Wie oben bereits dargelegt, ergibt sich die Verpflichtung des weiterbildenden Arztes zur Ausstellung eines Weiterbildungszeugnisses aus Art. 31 Abs. 3 Satz 2 HKaG. Diese Norm findet eine weitere Konkretisierung in §10 Abs. 1 WBO 1993. Danach hat

*„der befugte Arzt ... dem in Weiterbildung befindlichen Arzt oder Arzt im Praktikum über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:*

- 1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, sowie Grund und Dauer der Unterbrechungen der Weiterbildung z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung oder Wehrdienst und*
- 2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten ärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.“*

Nach § 10 Abs. 2 WBO 1993 ist

*„auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Ersuchen der Kammer ... nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.“*

Nach § 25 Sätze 2 und 3 Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BOÄ) vom 12. Oktober 1997) sind

*„... Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Arzt verpflichtet ist, ... innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Zeugnisse über ... Ärzte in Weiterbildung müssen ... bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.“*

Der Anspruch auf Erteilung eines Weiterbildungszeugnisses setzt nicht voraus, dass das vorgeschriebene „Weiterbildungsprogramm“ vollständig absolviert wurde. Wie sich aus § 10 Abs. 2 WBO 1993 ergibt, kann bei Bedarf sogar jährlich ein Zeugnis verlangt werden. Umso mehr besteht ein Zeugnisanspruch, wenn der weiterzubildende Arzt – auch wenn das Programm noch nicht vollständig durchlaufen ist – aus dem Weiterbildungsverhältnis ausscheidet. In diesem Fall, ist der Weiterbilder verpflichtet von Amts wegen, d.h. ohne dass es dazu eines Antrags bedürfte, ohne schuldhaftes Zögern („unverzüglich“) ein Weiterbildungszeugnis entsprechend der in § 10 Abs. 1 WBO 1993 beschriebenen Anforderungen auszustellen.

Der danach bestehende grundsätzliche Anspruch des Klägers ist bislang nicht erloschen. Insbesondere hat der Beklagte den Anspruch nicht durch die dem Kläger bislang ausgestellten „Zeugnisse“ ordnungsgemäß erfüllt (§ 362 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – analog).

2.1.1 Das ursprünglich unter dem Datum 25. April 2000 ausgestellte „Zeugnis“ stellt – auch in Verbindung mit dem unter dem gleichen Datum ausgestellten Schriftstück

„Anlage zum Weiterbildungskatalog“ – kein (ordnungsgemäßes) Weiterbildungszeugnis dar und führt nicht zum Erlöschen des klägerischen Anspruchs.

Ob es sich bei dem „Zeugnis“ um ein Weiterbildungszeugnis nach dem HKaG und der WBO der Bayerischen Landesärztekammer handelt, ist eine Rechtsfrage, die vom Verwaltungsgericht zu klären ist. Beurteilungen der Bayerischen Landesärztekammer oder des Ärztlichen Bezirksverbands Schwaben zur Rechtsnatur des „Zeugnisses“ sind nicht entscheidend; die erkennende Kammer ist hieran nicht gebunden. Gleiches gilt auch für die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Urteils des Arbeitsgerichts Kempten vom 28. Januar 2008; das Urteil enthält keine der Rechtskraft fähige Feststellung, dass das Zeugnis ein (ordnungsgemäßes) Weiterbildungszeugnis darstellt, sondern behandelt diese Frage als Vorfrage im Hinblick auf die geltend gemachten Schadensersatzansprüche, die vor den Arbeitsgerichten noch streitgegenständlich sind. Erst recht kann der Einschätzung der Bezirksärztekammer Nordbaden, die das ursprüngliche „Zeugnis“ als für die Zulassung zur Facharztprüfung ausreichend angesehen hat, keine präjudizielle Wirkung beigemessen werden; die Rechtsnatur des „Zeugnisses“ beurteilt sich – soweit es um die streitige Frage „Weiterbildungszeugnis oder nicht?“ geht – ausschließlich nach (bayerischem) Landesrecht, wofür die Bezirksärztekammer Nordbaden keine Prüfungskompetenz hat. Darüber hinaus kann denklogisch auch nicht – gleichsam im Rückschluss – aus der Zulassungsentscheidung der Bezirksärztekammer Nordbaden vom 14. September 2000 zwingend auf die Rechtsnatur des „Zeugnisses“ geschlossen werden.

Hinsichtlich der Anforderungen an ein Weiterbildungszeugnis, insbesondere auch in Abgrenzung zum Arbeitszeugnis, lässt sich die erkennende Kammer von folgenden grundlegenden Erwägungen leiten:

Einem Arzt in Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 HKaG), dessen Arbeits- und Weiterbildungsverhältnis (gleichzeitig) enden, steht sowohl ein (einfaches oder qualifiziertes) Arbeitszeugnis nach § 109 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) (bis zum 31.12.2002: nach § 113 GewO bzw. § 630 BGB) als auch ein Weiterbildungszeugnis nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 HKaG zu. Diese beiden Zeug-



nisse unterscheiden sich in mehreren entscheidenden Punkten. Zweck des Arbeitszeugnisses ist es, die ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Art und Dauer sowie ggf. Leistung und Verhalten des Arbeitnehmers zu bewerten, um dessen Chancen bei der Bewerbung um eine andere Arbeitsstelle zu optimieren. Dagegen dient das Weiterbildungszeugnis nach der gesetzlichen Intention vorrangig dazu, die absolvierte Weiterbildung nachzuweisen, um zur Facharztprüfung zugelassen werden zu können. Dementsprechend sind sowohl Aussteller als auch „Adressaten“ der Zeugnisse zu differenzieren. Während das Arbeitszeugnis vom Arbeitgeber (bei einem Arzt in Weiterbildung somit vom Rechtsträger der Weiterbildungsstätte) auszustellen ist, kann das Weiterbildungszeugnis ausschließlich vom weiterbildungsbefugten Arzt als dem von der Landesärztekammer mit hoheitlichen Befugnissen Beliehenen erteilt werden. Das Arbeitszeugnis ist zur Vorlage bei einem künftigen potentiellen Arbeitgeber gedacht, während das Weiterbildungszeugnis der Landesärztekammer vorzulegen ist.

Von diesen Erwägungen ausgehend kommt die erkennende Kammer zur Überzeugung, dass ein Arbeitszeugnis nicht gleichzeitig Weiterbildungszeugnis sein kann und umgekehrt. Im Interesse des für Zeugnisse allgemein gültigen Grundsatzes der Rechtsklarheit kann es deshalb auch nicht angehen, beide Zeugnisse „in Kombination“ in ein und derselben Urkunde auszustellen. Denn ansonsten müßte ein Arzt mit dem Antrag auf Zulassung zur Facharztprüfung der Landesärztekammer u. U. auch Informationen offen legen, die für die Zulassungsentscheidung irrelevant sind. Dies gilt insbesondere für Verhaltensbeschreibungen, die zwar zum Inhalt eines Arbeitszeugnisses gehören, in einem Weiterbildungszeugnis nach der Regelung in § 10 Abs. 1 WBO 1993 aber nichts zu suchen haben. Daraus folgt, dass die Zeugnisse auch körperlich voneinander getrennt, d.h. in zwei selbständigen Urkunden erteilt werden müssen.

Nach Auffassung der Kammer muss ein Weiterbildungszeugnis auch ohne weiteres aus sich heraus erkennen lassen, dass es sich nicht um ein Arbeitszeugnis, sondern eben um ein Weiterbildungszeugnis handelt, was – auch ohne ausdrückliche normative zwingende Regelung – im Regelfall bedeuten wird, die Urkunde ausdrücklich mit der Bezeichnung „Weiterbildungszeugnis“ zu kennzeichnen. Dem entspricht auch

das Musterzeugnis der Bayerischen Landesärztekammer zur WBO 1993, das im Internet unter

*„<http://www.blaek.de/weiterbildung/WBO/zeugnisse/f-zeugn.htm>“*

für die verschiedenen Gebiete, u.a. für „Diagnostische Radiologie“ abrufbar ist. Das Zeugnisformular enthält die ausdrückliche Überschrift

*„Weiterbildungszeugnis Diagnostische Radiologie“.*

Gemessen daran, kann das ursprünglich unter dem „25.4.2000“ erteilte „Zeugnis“ nicht als (ordnungsgemäßes) Weiterbildungszeugnis qualifiziert werden. Zwar wurde das Zeugnis allein vom Beklagten und nicht (auch) vom Arbeitgeber ausgestellt, doch ergibt sich aus dem gesamten Vorbringen des Beklagten und auch des Klinikums Kaufbeuren-Ostallgäu (das im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch Beklagter ist) im Verfahren vor den Arbeitsgerichten, dass es sich dabei (jedenfalls auch) um ein Arbeitszeugnis handeln sollte. Sowohl das Arbeitsgericht Kempten als auch das Landesarbeitsgericht München haben das ursprünglich ausgestellte Zeugnis (auch) als Arbeitszeugnis bewertet. Demgemäß wurde das Klinikum K\*\*\*\*-Ostallgäu im Teilurteil des Arbeitsgerichts Kempten vom 31. Juli 2002, das mit Berufungsurteil des Landesarbeitsgerichts München vom 23. September 2003 teilweise abgeändert wurde, dazu verurteilt,

*„Zug um Zug gegen Rückgabe des dem Kläger unter dem 25. April 2000 erteilten Arbeitszeugnisses ...“*

ein berechtigtes Arbeitszeugnis auszustellen. Nachdem – wie dargelegt – ein Weiterbildungszeugnis jedenfalls nicht in Kombination mit einem Arbeitszeugnis in ein und derselben Urkunde ausgestellt werden darf, ergibt sich, dass das ursprünglich erteilte Zeugnis kein ordnungsgemäßes Weiterbildungszeugnis ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich wegen der Rechtsnatur des Weiterbildungsverhältnisses als einer dem öffentlichen Recht zuzurechnenden Rechtsbeziehung auch eine Grundrechtsrelevanz, insbesondere im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) ergibt. Es kann nicht angehen, dass einem Weiterbildungsassistenten ein Arbeits- und ein Weiterbildungszeugnis als jeweils selbständige Urkunde erteilt werden, während dies bei einem anderen nicht gemacht

wird, sondern ein „Kombinationszeugnis“ ausgestellt wird. Der Beklagte hat Dr. K\*\*\* (und wohl auch anderen Weiterbildungsassistenten) ein separates Weiterbildungszeugnis zusätzlich zum Arbeitszeugnis ausgestellt. Wenn er dies beim Kläger nicht gemacht hat, sondern beide Zeugnisse in ein und derselben Urkunde kombiniert hat, so stellt dies eine (unzulässige) Ungleichbehandlung dar, die der Kläger nicht hinnehmen muss.

Schließlich erscheint auch fraglich, ob der Kläger das (sich noch in seinem Besitz befindliche) ursprünglich ausgestellte „Zeugnis“ vom 25. April 2000 noch verwenden darf und durfte, da er durch Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 23. September 2003 rechtskräftig zur Rückgabe dieser Urkunde („Zug um Zug“) verpflichtet wurde.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass der Anspruch des Klägers auf Erteilung eines Weiterbildungszeugnisses nicht durch die Zusendung des ursprünglichen Zeugnisses vom 25. April 2000 erloschen ist.

2.1.2 Das „berichtigte“ Zeugnis, das der Beklagte und das Klinikum K\*\*\*-Ostallgäu unter dem Datum 25. April 2000 (nachträglich) aufgrund der Urteile des Arbeitsgerichts Kempten und des Landesarbeitsgerichts München ausgestellt haben, beinhaltet ebenfalls kein ordnungsgemäßes Weiterbildungszeugnis. Dies geht allein schon daraus hervor, dass als Aussteller die „Personalabteilung“ des Klinikums bezeichnet wird und das Zeugnis nicht (allein) vom Beklagten als dem ausschließlich dazu berufenen Weiterbildungsermächtigtem, sondern auch vom Vorstand des Klinikums unterzeichnet wurde. Darüber hinaus ist unstreitig, dass es sich hierbei um ein Arbeitszeugnis handelt; nachdem – wie dargelegt – ein Weiterbildungszeugnis nicht in Kombination mit einem Arbeitszeugnis ausgestellt werden darf, ist auch aus diesem Grund der Anspruch des Klägers auf Erteilung eines Weiterbildungszeugnisses nicht erloschen.

2.2 Der Kläger kann nicht verlangen, dass ihm ein ausdrücklich als „Zeugnis zur Erlangung der Facharztanerkennung“ bezeichnetes Zeugnis erteilt wird. Zwar wurde

vom Beklagten das dem seinerzeitigen weiteren Weiterbildungsassistenten Dr. K\*\*\* unter dem 22. April 1998 erteilte Zeugnis ausdrücklich so bezeichnet, doch hat der Kläger keinen aus dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) fließenden Anspruch darauf. Die Kammer geht davon aus, dass ein so bezeichnetes Weiterbildungszeugnis begrifflich das die (gesamte) Weiterbildungszeit abschließende („Abschluss-“) Zeugnis darstellt, mit dem dann ohne weiteres die Zulassung zur Facharztprüfung bei der Landesärztekammer beantragt werden kann. Dies war auch bei Dr. K\*\*\* der Fall. Nachdem der Kläger aber unstreitig die Weiterbildung hinsichtlich der nach der WBO 1993 und den dazu erlassenen Richtlinien erforderlichen Magnetresonanztomografie mit einer Mindestanzahl von 1000 Untersuchungen nicht absolviert hat, stand und steht ihm ein ausdrücklich als „Zeugnis zur Erlangung der Facharztanerkennung“ bezeichnetes Abschlusszeugnis nicht zu.

2.3 Der notwendige Inhalt eines Weiterbildungszeugnisses ergibt sich aus § 10 Abs. 1 WBO 1993. Danach muss das Zeugnis die

*„erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegen und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung“ nehmen. „Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit ... und die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten ärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse“.*

Diese Anforderungen gelten für jedes Weiterbildungszeugnis unabhängig davon, ob es sich um das „Abschlusszeugnis“ oder lediglich um ein „Abschnittszeugnis“ handelt. Dies folgt aus § 10 Abs. 2 WBO 1993, wonach ein „Jahreszeugnis“ den Anforderungen des § 10 Abs. 1 WBO 1993 entsprechen muss. Wenn aber schon „Jahreszeugnisse“ entsprechend detaillierte Angaben enthalten müssen, muss dies erst recht für weitere „Abschnittszeugnisse“ gelten, die – ohne „Abschlusszeugnis“ zu sein – einen längeren Weiterbildungszeitraum betreffen.

2.3.1 Entsprechend den vorstehenden Darlegungen ist daher die zwischen den Parteien streitige Frage, ob das dem Kläger auszustellende Zeugnis auch eine Beurteilung der fachlichen Eignung aufweisen muss, eindeutig zu bejahen. Der Kläger kann allerdings nicht eine Formulierung beanspruchen, die der im Zeugnis für Dr. K\*\*\* vom

22. April 1998 ( „Ich halte Herrn Dr. K\*\*\*\* für uneingeschränkt geeignet, die Gebietsbezeichnung ‘Facharzt für Diagnostische Radiologie` zu führen.“ ) entspricht; denn diese Beurteilung kann nur am Abschluss der Weiterbildung unmittelbar vor der Beantragung der Zulassung zur Facharztprüfung stehen. Dies war zum Zeitpunkt der Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses zwischen dem Beklagten und dem Kläger (mangels erforderlicher Magnetresonanztomografieausbildung) jedoch nicht der Fall. Gleichwohl hat der Beklagte die fachliche Eignung des Klägers – bezogen auf die am Klinikum K\*\*\*\*-Ostallgäu – vermittelten Weiterbildungsinhalte zu beurteilen und dies im Weiterbildungszeugnis darzustellen.

2.3.2 Weder das HKaG noch die WBO 1993 enthalten weitere Vorgaben hinsichtlich der äußeren Gestaltung und sprachlichen Formulierung von Weiterbildungszeugnissen. Ein auf diesen normativen Grundlagen erteiltes Zeugnis muss zwar (am Maßstab des § 10 Abs. 1 WBO 1993 einschließlich dessen Abschnitt I und der dazu ergangenen Richtlinien der Bayerischen Landesärztekammer gemessen) vollständig und richtig sein (was sich von selbst versteht), kann aber im Übrigen nach Ermessen des weiterbildungsermächtigten Arztes formuliert und gestaltet sein. Eine Grenze stellt insoweit allenfalls das aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie aus dem Gedanken der dem Weiterbilder obliegenden Fürsorgepflicht abzuleitende Willkür- und Diskriminierungsverbot dar; das heißt, dass Weiterbildungszeugnisse grundsätzlich nicht schematisch (nach Gestaltung und Formulierung) erstellt werden müssen. Der Kläger hat daher keinen Anspruch darauf, dass beispielsweise Formulierungen, die der Beklagte in Zeugnissen anderer Weiterbildungsassistenten verwendet hat, auch in seinem Zeugnis aufscheinen. Die Kammer sieht sich deshalb nicht in der Lage, den Beklagten zur Verwendung bestimmter Formulierungen zu verpflichten, sodass insoweit nur eine Verpflichtung zur Zeugniserteilung entsprechend der Rechtsauffassung des Gerichts ausgesprochen werden kann. Aus Gründen der Einheitlichkeit sowie der besseren Nachvollziehbarkeit – nicht zuletzt auch für die Landesärztekammer – erscheint es allerdings zweckmäßig und empfehlenswert, sich an dem von der Bayerischen Landesärztekammer unter der Internetadresse „<http://www.blaek.de/>“ bereitgestellten Formular „Weiterbildungszeugnis Diagnostische Radiologie“ zu orientieren.

Die Kammer hätte jedenfalls keine rechtlichen Bedenken, wenn der Beklagte das Zeugnis unter dem Datum „25. April 2000“ ausstellen und als „Weiterbildungszeugnis“ bezeichnen (siehe oben Nr. 2.1.1) sowie (Teile der) Formulierungen des (entsprechend dem Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 23.9.2003) „berichtigten Zeugnisses“ nach Maßgabe der folgenden Darlegungen verwenden würde.

Die Darstellung der Dauer der Weiterbildungszeit im „berichtigten Zeugnis“ sowie die Beschreibung der Arbeitsplätze, an denen der Kläger eingesetzt war, ist auch für ein Weiterbildungszeugnis ausreichend. Eine weitergehenden Differenzierung dahingehend, wann und wie lange er an den einzelnen Arbeitsplätzen tätig war bedarf es nicht; dies dürfte nach den überzeugenden Darlegungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung angesichts der Größe und der Struktur des Klinikums K\*\*\*-Ostallgäu (Weiterbildungsstätte) auch kaum möglich sein. Ebenso bedarf es nicht der Auflistung, an welchen Weiterbildungsstätten und wie lange der Kläger jeweils vorher tätig war. Dies zu bescheinigen ist nicht Sache eines späteren Weiterbilders.

Die während der Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten und erbrachten ärztlichen Leistungen (z.B. Operationen) müssen ausführlich und detailliert angegeben werden. Insoweit sind insbesondere Abschnitt I der WBO 1993 und die nach § 4 Abs. 4 WBO (1993) von der Bayerischen Landesärztekammer erlassenen „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen“ zu berücksichtigen, die in Abschnitt I Nr. 6 die auf dem Gebiet „Diagnostische Radiologie“ zu erfüllenden Anforderungen enthalten. Danach ist in der Beschreibung auch differenziert darzustellen, ob hinsichtlich der betreffenden Bereiche der Radiologischen Diagnostik (siehe dazu WBO 1993 Abschnitt I Nr. 6.1 und 6.1.1 „Inhalt und Ziel der Weiterbildung“) „eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten“ oder lediglich „Kenntnisse“ (wohl im Sinne von Grundkenntnissen) vermittelt und erworben wurden. Hinsichtlich der vermittelten und erworbenen „eingehenden“ Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bedarf es darüber hinaus eines Nachweises der selbständig durchgeführten und befundeten Untersuchungen entsprechend der genannten Richtlinien; dieser Nachweis, der ebenfalls vom Weiter-

bildungsbefugten ausgestellt sein muss, kann entweder in das Weiterbildungszeugnis integriert sein oder in einer selbständigen Urkunde erteilt werden (siehe dazu auch unten Nr. 3).

Wie bereits dargelegt, erscheint der Kammer insgesamt die Verwendung des von der Bayerischen Landesärztekammer unter der Internetadresse „<http://www.blaek.de/>“ bereitgestellten Zeugnisformulars als zweckmäßig.

3. Wie oben bereits ausgeführt, hat der Beklagte dem Kläger auch einen Nachweis über die erworbenen und vermittelten „eingehenden“ Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auszustellen. Dieser Nachweis kann entweder in das Weiterbildungszeugnis integriert (so beispielsweise das genannte Musterzeugnis der Bayerischen Landesärztekammer) oder auch in einer eigenen Urkunde (so die bisherige Praxis des Beklagten) erteilt werden. Er hat sich inhaltlich an den auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 WBO (1993) erlassenen „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen“ zu orientieren. Hinsichtlich der dort unter Nr. 6. 1.1 genannten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren auf dem Gebiet der Diagnostischen Radiologie müssen die Voraussetzungen (bestimmte Weiterbildungsinhalte und Richtzahlen) erfüllt sein, um zur Facharztprüfung zugelassen werden zu können. Nach diesen Anforderungen hat sich die Weiterbildung auszurichten; dem entsprechend ist auch der Nachweis der vermittelten Weiterbildungsinhalte sowie die Erfüllung der Richtzahlen darzustellen. Wenn auch eine freie Formulierung des Nachweises durch den Weiterbildungsbefugten vom Grundsatz her rechtlich nicht zu beanstanden ist, erscheint es der Kammer doch zweckmäßig, die Bescheinigung in enger Anlehnung an die Gliederung sowie die Formulierungen in den o.g. Grundlagen zu erstellen.

Vorliegend ist zunächst nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte dem Kläger (wie auch anderen Weiterbildungsassistenten) in einer separaten Bestätigung die Anzahl der selbständig durchgeführten Untersuchungen und Befundungen bescheinigt. Allerdings ist die in der erteilten Bescheinigung verwendete Bezeichnung „Anlage zum

Weiterbildungskatalog“ unzutreffend und muss vom Kläger so nicht hingenommen werden. Vielmehr muss in der Nachweisurkunde ein zweifelsfreier Bezug zum konkreten Weiterbildungszeugnis (und nicht zu einem „Weiterbildungskatalog“) unter Bezeichnung des weiterzubildenden Arztes aufgenommen werden. Darüber hinaus gebietet es das Erfordernis der Vollständigkeit und Wahrheit von Zeugnissen, auch für die genannte Bestätigung gilt, dass zum Ausdruck gebracht wird, auf welcher Grundlage die Weiterbildung erfolgt ist. Dies wird im Regelfall bedeuten, dass die jeweils geltende Fassung der WBO einschließlich Abschnitte und Richtlinien, nach denen sich die Weiterbildung und insbesondere auch die Richtzahlen bestimmen, konkret genannt wird.

Die nach den genannten Grundlagen erforderlichen Untersuchungen sind – soweit erbracht – zu beschreiben und der Anzahl nach darzustellen. Ein Hinweis darauf, dass einzelne Kenntnisse nicht vermittelt oder erworben wurden (hier: MRT mit einer unteren Richtzahl von 1000 Untersuchungen) ist nicht erforderlich, wäre allerdings auch nicht zu beanstanden.

Soweit allerdings in der Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermittelt und erworben wurden, die nach der einschlägigen WBO nicht „eingehend“ sein müssen und für die deshalb auch nicht die Erfüllung bestimmter Richtzahlen erforderlich ist, müssen diese Inhalte (als „sonstige vermittelte Kenntnisse“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WBO 1993) zwar angegeben aber nicht zahlenmäßig nachgewiesen werden. Der Kläger kann deshalb nicht verlangen, dass der Beklagte in der Auflistung die Anzahl der durchgeführten „PTA/Kathederlysen“ mit „25“ sowie der „Mamma-Sonografien“ mit „510“ angibt; denn für diese Untersuchungs-/Behandlungsarten schreiben Abschnitt I der WBO und die Richtlinien nicht ausdrücklich die Vermittlung „eingehender“ Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mit einer bestimmten Richtzahl vor.

Hinsichtlich der erbrachten Gutachten ist die Formulierung „Ausführlich begründete Gutachten“ zu verwenden. Sollte es sich bei den angebenen Zahlen nicht um exakt ermittelte Angaben handeln, muss darüber hinaus auch zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um „Mindestzahlen“ handelt.



4. Soweit der Kläger die Verpflichtung des Beklagten beantragt, ihm jeweils selbständige Zeugnisse über den Erwerb der Sachkunde auf den Gebieten der Röntgendiagnostik, Gesamtkörper-Computertomografie, Mammografie und Sonografie auszustellen, kann seine Klage keinen Erfolg haben. Der Kläger hat jedoch Anspruch darauf, dass ihm der Beklagte jedenfalls im Weiterbildungszeugnis (siehe oben Nr. 2) die Sachkunde auf den genannten Gebieten bescheinigt. Dass der Kläger während seiner (bisherigen) Weiterbildung die Sachkunde auf diesen Gebieten erworben hat, ist zwischen den Parteien unstrittig; der Beklagte hat dies in der mündlichen Verhandlung auch bestätigt.

4.1 Ärzte, die Röntgenstrahlen zur Untersuchung oder Behandlung am Menschen anwenden (z.B. bei Röntgendiagnostik, CT und Mammografie), benötigen dazu den „Nachweis der für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde“ (vgl. z.B. § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 3 Nr. 2 Röntgenverordnung [RöV] in der bis zum 31.12.2000 gültigen Fassung; § 24 Abs. 1, § 18a RöV in der derzeit gültigen Fassung). Die Fachkunde wird durch geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung (Sachkunde) sowie die erfolgreiche Teilnahme an Strahlenschutzkursen erworben. Die Ausbildung sowie die praktische Erfahrung sind durch Zeugnisse und Nachweise, die erfolgreiche Kursteilnahme durch eine Bescheinigung zu belegen. Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte wird von der zuständigen Stelle (= Landesärztekammer) geprüft und bescheinigt. Dem Kläger geht es vorliegend nur um die Bescheinigung der Sachkunde („Ausbildung und praktische Erfahrung“), nicht um den Nachweis der Fachkunde. Auf die Frage, ob er die erforderlichen Strahlenschutzkurse nachweisen kann, kommt es deshalb nicht an.

Der Nachweis der Sachkunde kann u.a. durch Vorlage der Nachweise zur Erlangung der Anerkennung zum Gebietsarzt entsprechend der Weiterbildungsordnung erbracht werden d.h. durch ein Weiterbildungszeugnis (vgl. Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005 - BMU - RS II 1 - 11603/01.1 [Anlage 13 Zeugnis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz Buchstabe A. Nr. 2.1]). Aus den Bestimmungen der Röntgenverordnung ergibt sich allerdings nicht,

dass ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer selbständigen Sachkundebescheinigung gegen den Weiterbildungsbefugten besteht, wenn die Sachkunde während der Weiterbildung erworben wurde. Aus den strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen kann vielmehr nur entnommen werden, welche Anforderungen an den Nachweis der Sachkunde zu stellen sind.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der Klägerseite zitierten „Vereinbarungen“, die auf der Grundlage des § 135 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V = Gesetzliche Krankenversicherung) zwischen den Partner der Bundesmantelverträge (Kassenärztliche Vereinigung und Kassen) über Anwendung und Abrechnung bestimmter Behandlungs- oder Diagnosemethoden geschlossen wurden. Solche Vereinbarungen bestanden zum Zeitpunkt (der Beendigung) des Weiterbildungsverhältnisses beispielsweise für Strahlendiagnostik und -therapie (vom 10.2.1993), die u.a. Röntgendiagnostik, CT, Mammografie betrifft, und die Sonografie (vom 1.1.1996). Sie beinhalten u.a. Regelungen über erforderliche fachliche Qualifikationen (Kenntnisse und Erfahrungen) und sachliche Anforderungen (technische Ausstattung). Auch aus diesen Verträgen ergibt sich keine Anspruchsgrundlage für den Kläger in Bezug auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Ausstellung selbständiger Sachkundebescheinigungen. Vielmehr sind dort ebenfalls u.a. nur die Voraussetzungen geregelt, die die Sachkundenachweise zu erfüllen haben, um als solche von den Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannt werden können.

4.2 Nach Auffassung der Kammer entspringt jedoch aus dem zwischen dem Weiterbildungsbefugten Arzt und dem Weiterbildungsassistenten bestehenden öffentlich-rechtlichen Weiterbildungsverhältnis eine besondere Pflicht des übergeordneten Weiterbilders zur Fürsorge, ähnlich der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des öffentlichen Dienstherrn. Danach hat der Weiterbilder die wohlverstandenen Interessen des Arztes in Weiterbildung an dessen Fortkommen in gebührender Weise zu berücksichtigen und zu fördern. Dies gilt auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Erlangung der Fachkunde auf den genannten Gebieten, wozu, wie dargelegt, die jeweilige Sachkunde (Kenntnisse, Erfahrungen) nachgewiesen werden muss. Nachdem so-

wohl die Röntgenverordnung als auch die „Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie“ vom 10. Februar 1993 – u.a. für die Bereiche „Röntgendiagnostik, Computertomografie und Mammografie“ sowie die „Ultraschallvereinbarung“ vom 1. Januar 1996 für den Bereich Sonografie hinsichtlich der Nachweisführung u.a. auf während der Weiterbildung erlangte Kenntnisse und Fähigkeiten abstellen, entspricht es der Fürsorgepflicht des Weiterbilders, eine Aussage zu treffen, ob und inwieweit die jeweilige Sachkunde erlangt wurde. Dies erfordert nicht zwingend die Ausstellung eigenständiger Sachkundebescheinigungen, wie vom Kläger im Hauptantrag begehrt. Allerdings muss sich zumindest aus dem nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 HKaG in Verbindung mit der Weiterbildungsordnung zu erteilenden Weiterbildungszeugnis eine eindeutige Aussage dazu ergeben.

Nach allem ist den Klagen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben; im Übrigen sind sie abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstr. 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Schabert-Zeidler

Leder

Hörmann

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird bis zur Verbindung der Verfahren auf 5.000,-- € je Verfahren und danach auf insgesamt 10.000,-- € festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Schabert-Zeidler

Leder

Hörmann